

# **BVGer E-4180/2020 vom 20. Dezember 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-12-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4180\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4180_2020)

FR: TAF E-4180/2020 du 20 décembre 2024

IT: TAF E-4180/2020 del 20 dicembre 2024

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM im Sinne von Art. 5 VwVG. Dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls in der Regel und auch vorliegend endgültig; eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt

E-4180/2020 Seite 6 nicht vor (vgl. Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31-33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden und der Beschwerdeführer ist zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.3**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Nachdem die Dispositiv-Ziffer 7 der Verfügung vom 17. Juli 2020 betreffend Anpassung des Geburtsdatums im ZEMIS in der Rechtsmitteleingabe vom 20. August 2020 nicht angefochten wurde und der Beschwerdeführer vom SEM vorläufig aufgenommen wurde (Dispositiv-Ziffern 4-6), beschränkt sich der Prozessgegenstand vorliegend auf die Flüchtlingseigenschaft und das Asyl.

### **E. 4.1**

Im Eventualbegehren wird beantragt, die Sache sei zur rechtsgenügenden Sachverhaltsabklärung sowie zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Geltend gemacht wird insbesondere, das SEM setze sich ungenügend mit den in der Lehre und Rechtsprechung anerkannten Schwierigkeiten bei der Sachverhaltsfeststellung geschlechtsspezifischer Verfolgung auseinander. Es sei anerkannt, dass schwer traumatisiert

sierte Personen über das Erlebte nicht spontan, vollständig und widerspruchsfrei Auskunft geben könnten. Angesichts dessen verletzte das SEM, indem es lediglich pauschal festgehalten habe, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Vergewaltigung als nachgeschoben und somit als unglaubhaft zu qualifizieren sei, seinen Anspruch auf rechtliches Gehör. Ausserdem habe die erste Anhörung zu den Asylgründen nicht im gewünschten Geschlechterteam stattgefunden. Das Setting für die Ansprache solcher Themen sei folglich von vornherein nicht ideal gewesen. Ausserdem würden die wiederholten Nachfragen der befragenden Person anlässlich der ersten Anhörung den Anschein erwecken, dass diese bereits

E-4180/2020 Seite 7 den Verdacht gehegt habe, dass der Beschwerdeführer nicht alles Relevante erzählt habe und ihn noch Weiteres beschäftige. Diese formellen Rückfragen sind vorab zu prüfen, da sie unter Umständen geeignet sein könnten, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, Rz. 1156 m.w.H.).

#### **E. 4.2**

Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Asylverfahrens (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Die Sachverhaltserstellung ist unvollständig, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden, und unrichtig, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, N. 1043). Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV in Verbindung mit Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3 und BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Die Begründungspflicht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs soll es der betroffenen Person ermöglichen, die Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anzufechten (vgl. BGE 141 IV 249 E. 1.3.1 und BVGE 2008/47 E. 3.2, je m.w.H.). Die Begründung einer Verfügung muss die wesentlichen Überlegungen wiedergeben, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid gestützt hat. Es ist allerdings nicht erforderlich, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt.

#### **E. 4.3**

Das SEM legt in der angefochtenen Verfügung rechtsgenügend dar, weshalb es die geltend gemachte Vergewaltigung – unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten, sich über einen solchen Vorfall zu äussern, und der psychischen Probleme des Beschwerdeführers (Verdacht auf eine Depression beziehungsweise eine Posttraumatische Belastungsstörung [PTBS]) – nicht als glaubhaft erachtet. Zudem ergibt eine Durchsicht der Anhörungsprotokolle, dass der Beschwerdeführer die ihm gestellten Fragen verstanden hat und sie adäquat beantworten konnte. Hinweise auf eine massgebliche Einschränkung seiner Aussagefähigkeit liegen nicht vor. Was

E-4180/2020 Seite 8 den Einwand betrifft, das Setting für die Ansprache geschlechtsspezifischer Themen sei von vornherein nicht ideal gewesen, weil die erste Anhörung zu den Asylgründen nicht im gewünschten Geschlechterteam stattgefunden habe, ist festzuhalten, dass dem SEM im Zeitpunkt der ersten Anhörung keine Hinweise auf geschlechterspezifische Vorbringen bekannt waren. Ebenso wenig hat der Beschwerdeführer im Vorfeld der ersten Anhörung den Wunsch geäußert, in einem gleichgeschlechtlichen Team befragt zu werden. Nachdem er anlässlich der ersten Anhörung über seine Rechte aufgeklärt worden war und er nach langem Zögern den Wunsch geäußert hatte, lieber von einem gleichgeschlechtlichen Team befragt zu werden, wurde die Anhörung sofort abgebrochen. In der Folge wurde er durch ein reines Männerteam zu seinen Asylgründen angehört. Die Frage, ob die am Ende der Anhörung erhobenen Nachfragen eine Folge der ausweichenden Antworten des Beschwerdeführers gewesen sind, oder die befragende Person den Verdacht hatte, den Beschwerdeführer beschäftige noch weiteres, kann offengelassen werden. In beiden Fällen hat die befragende Person mittels ihrer Nachfragen dazu beigetragen, den rechtserheblichen Sachverhalt zu ermitteln. Soweit geltend gemacht wird, das SEM habe die Vergewaltigung zu Unrecht als nachgeschoben beziehungsweise unglaublich qualifiziert und die vorhandenen Realkennzeichen nicht berücksichtigt, betrifft dies die materielle Würdigung der Aussagen des Beschwerdeführers. Demnach hat die Vorinstanz den Sachverhalt richtig und vollständig festgestellt und eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt ebenfalls nicht vor. Folglich erweist sich der Rückweisungsantrag als unbegründet und ist abzuweisen.

### **E. 5.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 5.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die

E-4180/2020 Seite 9 Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 6.1**

Zur Begründung seines Asylgesuchs machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, er gehöre der Ethnie der Hazara an und sei in der Provinz G. \_\_\_\_\_ in Afghanistan geboren, wo er bis zu seiner Ausreise im Dorf H. \_\_\_\_\_ im Distrikt I. \_\_\_\_\_ gelebt habe. Die Schule habe er während drei Jahren besucht. Sein Vater sei im Krieg umgebracht worden und seine Mutter sei an einem (...) verstorben, als er (...) Jahren alt gewesen sei. Nach dem Tod seiner Eltern habe er bei seinem Onkel väterlicherseits gelebt und für diesen im Haus und auf den Feldern arbeiten müssen. Sein Onkel habe ihn

sehr schlecht behandelt und ihm nicht erlaubt, weiter zur Schule zu gehen. Kurz vor seiner Ausreise aus Afghanistan sei er, als er auf dem Weg zu einem Feld gewesen sei, das er im Auftrag des Onkels habe bewässern müssen, von zwei bewaffneten Männern vergewaltigt worden. Vergewaltigte Personen würden in Afghanistan wie ein Stück Abfall behandelt oder gar umgebracht. Zudem herrsche in Afghanistan Krieg und die Hazara könnten dort nicht in Sicherheit leben. Wenn ein Hazara beispielsweise von einer Stadt in die andere reise, werde er aus dem Fahrzeug gezerzt und an Ort und Stelle erschossen. Ungefähr einen Monat nach der Vergewaltigung – er sei damals (...) Jahren alt gewesen – sei er in den Iran gereist, wo er sich in J. \_\_\_\_\_ und K. \_\_\_\_\_ aufgehalten und auch gearbeitet habe. Am (...) August 2018 habe er den Iran verlassen und sei in die Schweiz gereist.

## E. 6.2

Die Vorinstanz begründete ihren ablehnenden Asylentscheid damit, die Vorbringen des Beschwerdeführers seien teilweise unglaublich und teilweise nicht asylrelevant. Zunächst sei es ihm nicht gelungen, seine Minderjährigkeit glaubhaft zu machen. Seine Altersangaben anlässlich der EB UMA seien unsubstantiiert und teilweise widersprüchlich ausgefallen. Er habe keine Ausweispapiere eingereicht, die seine Identität und sein Alter belegen könnten. Hinzu komme, dass er von den griechischen Behörden unter den Personalien C. \_\_\_\_\_, geboren am (...), registriert worden sei. Seine Erklärung in der Stellungnahme, wonach ihn sein Onkel (ohne sein Wissen und aus takti-

E-4180/2020 Seite 10 schen Gründen) gegenüber den griechischen Behörden mit falschen Personalien habe registrieren lassen, um ihn als seinen Sohn ausgeben zu können, vermöge nur bedingt zu überzeugen. Das Altersgutachten habe zum Zeitpunkt der Untersuchung am 8. November 2019 ein Alter von (...) Jahren ergeben. Das angegebene Geburtsdatum ([...]) könne somit nicht zutreffen. Seine Angaben zur erlittenen Vergewaltigung seien vage, wenig substantiiert und teilweise widersprüchlich ausgefallen. Zwar habe er den Vorfall relativ ausführlich beschrieben und seine Angaben würden einige Details enthalten. Seine Ausführungen würden jedoch insgesamt nicht die Qualität aufweisen, die bei einer Schilderung von tatsächlich Erlebtem zu erwarten wäre. So fehle es seiner Beschreibung der ihm unbekanntem Täter an Substanz und seine Angaben, wonach die Gesichter mit dem Ende des Turbans zugedeckt, die Haare lang und die Kleider erdfarben gewesen seien, seien stereotyp. Des Weiteren habe er sich auch vage zu seiner Rückkehr nach Hause und zu den verbleibenden Tagen bis zu seiner Ausreise geäußert. Auf die entsprechende Frage habe er geantwortet, er wisse nicht, wie er zuhause angekommen sei, und er habe spezielle Schmerzen erwähnt, ohne diese zu spezifizieren. Zudem seien seine Angaben zur Begleitung mit seinem Onkel bei seiner Ankunft zuhause sowie zu den Tagen bis zu seiner Ausreise detailarm und undifferenziert ausgefallen. Des Weiteren habe er bei der EB UMA angegeben, er habe mit der Arbeit an dem Tag aufgehört, an dem er in den Iran gegangen sei. Demgegenüber habe er bei der zweiten Anhörung erklärt, er habe auf die Aufforderung seines Onkels, er müsse arbeiten gehen, geantwortet, dass er krank sei; im Anschluss daran habe er das Haus nicht mehr verlassen. Nach dem Gesagten erscheine es zwar möglich, dass er einen sexuellen Übergriff erlebt habe, aber nicht in dem von ihm geschilderten Kontext. Dieser Eindruck werde dadurch bekräftigt, dass er die Vergewaltigung erst auf die wiederholte Nachfrage hin erwähnt habe, ob es ein Ereignis gebe, das er noch nicht angeführt habe und ihn persönlich betreffe. Zwar sei nachvollziehbar, dass das Sprechen über einen sexuellen Übergriff mit Angst und Scham verbunden sein könne. Seine Erklärungen, wonach er erst später realisiert habe, dass

man hier alles sagen könne, und er Angst gehabt und sich geschämt habe, über seine Vergewaltigung zu berichten, vermöchten jedoch nicht hinreichend zu erklären, weshalb er dieses Ereignis nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erwähnt habe, zumal ihm seine Rechte und Pflichten im Asylverfahren – namentlich, dass er alle wichtigen Ereignissen darlegen müsse und seine Angaben vertraulich behandelt würden – bereits anlässlich der EB UMA erläutert worden seien. Aufgrund des Ergebnisses

E-4180/2020 Seite 11 der Altersabklärung habe er zum Ausreisezeitpunkt aus Afghanistan ferner bereits 18 Jahre gewesen sein müssen. Auch dieser Umstand bekräftige die Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen. Hinzu komme, dass seine Angaben zur Ausreise aus Afghanistan wenig substantiiert und widersprüchlich ausgefallen seien. Bei der ersten Anhörung habe er ausgeführt, er habe seine Ausreise «nicht gross organisieren» müssen und sei gegangen, ohne seinen Onkel darüber zu informieren. Zu den Kosten habe er ausgesagt, 1'000 Afghani bei sich gehabt zu haben. Die Kosten für die Schlepper zwecks Ausreise aus Afghanistan seien von seinem Onkel mütterlicherseits und seinem Bruder übernommen worden. Bei der zweiten Anhörung habe er hingegen ausgeführt, seine Tante mütterlicherseits habe ihm 4'000 Afghani gegeben, wobei er auf seine Aussagen anlässlich der ersten Anhörung angesprochen, geltend gemacht habe, seine Tante habe ihm bis Kabul 1'000 Afghani und in Kabul weitere 3'000 Afghani gegeben. Damit konfrontiert, dass er in der ersten Anhörung nicht erwähnt habe, von seiner Tante Geld erhalten zu haben, habe er ausgeführt, er könne sich nur daran erinnern, dass seine Tante ihm 1'000 Afghani gegeben habe, als er weggegangen sei. Somit habe er den Widerspruch in Bezug auf die erhaltene Geldsumme nicht auflösen können. Die in Afghanistan herrschende Gewalt, die Präsenz der Taliban und die fehlende Sicherheit vermöchten keine Asylrelevanz zu begründen. Der Beschwerdeführer habe angegeben, nichts über den Zeitpunkt oder den Grund für den Tod seines Vaters zu wissen und auch keine Kenntnis über seine Tätigkeiten zu Lebzeiten zu haben. Seinen Angaben liessen sich keine Hinweise auf eine Gefährdung im Zusammenhang mit dem Tod seines Vaters entnehmen. Auch habe er keine persönlichen Nachteile aufgrund seiner Ethnie als Hazara geltend gemacht. Die Hazara seien in Afghanistan nicht kollektivverfolgt und die geltend gemachten Nachteile im Iran seien nicht flüchtlingsrelevant.

### **E. 6.3**

In der Beschwerde wird vorgebracht, die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Vergewaltigung sei entgegen der Ansicht des SEM sehr wohl glaubhaft. Es handle sich dabei um ein traumatisches Erlebnis, für das er sich schäme und das er noch nicht habe verarbeiten können. Die Glaubhaftigkeit von Vorbringen über psychisch belastende Ereignisse sei aufgrund der Rechtsprechung zu dieser Thematik nicht bereits deshalb zu verneinen, weil diese verspätet geltend gemacht worden seien. Dies selbst dann, wenn die asylsuchende Person bereits bei der Erstbefragung über

E-4180/2020 Seite 12 ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt worden sei. Des Weiteren liessen sich den Anhörungsprotokollen eine Vielzahl von Realkennzeichen entnehmen. So habe der Beschwerdeführer beispielsweise viele seiner wesentlichen Erlebnisse in der direkten Rede geschildert. Indem das SEM diese Realkennzeichen nicht berücksichtigt habe, habe es den Sachverhalt einseitig gewürdigt. Da seine Vorbringen glaubhaft seien, seien sie auf ihre Asylrelevanz hin zu prüfen. Eine Vergewaltigung im afghanischen Kontext könne eine flüchtlingsrelevante Verfolgung nach sich ziehen. Der Missbrauch von Jungen und jungen Männern sei in Afghanistan weit verbreitet und werde nicht selten

von hochrangigen Kommandanten, Dolmetschern, Angehörigen der afghanischen Armee und der Nationalpolizei begangen. Solche sexuellen Übergriffe blieben meist straffrei und die meist noch minderjährigen Opfer würden selbst wegen unmoralischer Verbrechen verurteilt und mit mehrjähriger Haft bestraft. Auch die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) halte in einer Auskunft ihrer Länderanalyse (Afghanistan: Bacha Bazi vom

#### **E. 6.4**

In seiner Vernehmlassung führt das SEM zur Begründung aus, es habe in der angefochtenen Verfügung allfällige Realkennzeichen und die Möglichkeit, dass der Beschwerdeführer tatsächlich Opfer eines sexuellen Übergriffs geworden sei, durchaus berücksichtigt. Dennoch hätten insgesamt die Zweifel an seinen Vorbringen überwogen. Diesbezüglich sei nochmals auf die grosse Diskrepanz zwischen dem von ihm geltend gemachten und dem im Rahmen der Altersabklärung festgestellten Alter hinzuweisen. Dies habe nicht zuletzt auch Auswirkungen auf die Glaubhaftigkeit seiner (übrigen) Vorbringen.

E-4180/2020 Seite 13

#### **E. 6.5**

In der Replik wird erklärt, der Beschwerdeführer habe grosse Angst davor gehabt, über seine Vergewaltigung zu sprechen. Opfer einer Vergewaltigung sehe man in Afghanistan als wertlos an. Folglich könne dort nicht über solche Ereignisse gesprochen werden. Deshalb habe er sich nicht an die afghanischen Behörden gewendet und auch mit seinem Onkel, seiner einzigen Bezugsperson in Afghanistan, nicht darüber gesprochen, zumal er damit hätte rechnen müssen, dass dieser ihn wegen des Ehrverlustes töte. Dies sei einem kleinen Mädchen im Quartier seines Onkels widerfahren. Da die Familie dieses Mädchens durch deren Vergewaltigung ihre Ehre verloren habe, habe ihr Vater sie getötet. Vor diesem Hintergrund sei es für ihn auch in der Schweiz schwierig gewesen, über diese «Sache» zu reden, und er habe sich anlässlich der Anhörungen geschämt, darüber zu sprechen. Auch sei es ihm respektlos vorgekommen, eine Befragung durch ein reines Männerteam zu verlangen, was dazu geführt habe, dass er gezögert habe. Die aufgezeigte Diskrepanz zwischen seiner Altersangabe und dem festgestellten Lebensalter sei darauf zurückzuführen, dass die Menschen in Afghanistan die genauen Geburtstage nicht kennen würden. Eine Täuschung der Behörden könne ihm nicht vorgeworfen werden. 7. 7.1 Bezüglich des Alters des Beschwerdeführers kommt das Bundesverwaltungsgericht in Übereinstimmung mit dem SEM zum Schluss, dass dieser seine angebliche Minderjährigkeit im Zeitpunkt der Asylgesuchstellung nicht glaubhaft machen konnte. Das SEM ist mithin zu Recht von dessen Volljährigkeit ausgegangen. Dies wurde in der Beschwerde denn auch nicht bestritten. 7.2 Was die Asylvorbringen des Beschwerdeführers, insbesondere die geltend gemachte Vergewaltigung, anbelangt, verkennt das Gericht in Nachachtung der Argumentation in der Beschwerde zwar nicht, dass dessen gesuchsbegründenden Aussagen durchaus Glaubhaftigkeitsmerkmale enthalten. So hat er viele seiner wesentlichen Erlebnisse relativ detailliert und in der direkten Rede geschildert und auch Gefühlsregungen gezeigt (vgl. z.B. die Anmerkung in A42 F27: «GS weint und hält Hände vors Gesicht»). Auch kann in Berücksichtigung konstanter Rechtsprechung nicht ausgeschlossen werden, dass er die Vergewaltigung aufgrund von Scham- und Schuldgefühlen beziehungsweise eines Selbstschutzmechanismus (vgl. BVGE 2009/51 E. 4.2.3; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17) erst auf wiederholtes Nachfragen hin

geltend machen konnte, zumal eine gewisse Gehemmtheit gerade im afghanischen Kontext plausibel erscheint. Eine

E-4180/2020 Seite 14 abschliessende Glaubhaftigkeitsprüfung erübrigt sich indes, denn selbst bei Wahrunterstellung der geltend gemachten Vergewaltigung liegt diesem bedauerlichen Vorkommnis kein asylrelevantes Motiv im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Anschauungen) zugrunde. Das selbe gilt im Übrigen bezüglich der geltend gemachten schlechten Behandlung des Beschwerdeführers durch seinen Onkel. Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung ist auch nicht davon auszugehen, dass der volljährige Beschwerdeführer bei einer (hypothetischen) Rückkehr nach Afghanistan Gefahr laufen würde, wegen unmoralischer «Verbrechen» verurteilt und bestraft respektive wegen Verlust der Ehre getötet zu werden. Es ist nicht ersichtlich, wie den heimatlichen Behörden oder seinen Verwandten der von ihm geschilderte sexuelle Übergriff durch zwei ihm unbekannte Männer bekannt werden sollte, zumal weder diese Männer noch er selber das geringste Interesse daran haben dürften, das Vorkommnis publik zu machen. Tritt hinzu, dass in der Replik explizit zum Ausdruck gebracht wird, der Beschwerdeführer habe bis anhin mit niemandem darüber gesprochen. Ob er allenfalls eine menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK zu gewärtigen hätte, ist aufgrund der von der Vorinstanz angeordneten vorläufigen Aufnahme und der Alternativität der Vollzugshindernisse (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4) ohnehin nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens (vgl. hierzu auch nachfolgend E. 9.2). Nach dem Gesagten sind die Vorbringen auf Beschwerdeebene nicht geeignet, im Ergebnis zu einer anderen als der in der angefochtenen Verfügung gelegten Beurteilung zu gelangen. 7.3 Mit Blick auf das Vorbringen des Beschwerdeführers, er könne als Hazara in Afghanistan nicht in Sicherheit leben und müsse sich stets vor tödlichen Übergriffen fürchten, kommt das Gericht zu folgendem Schluss: Nach gefestigter Praxis des Gerichts lassen sich bei der Beurteilung der Sicherheitslage in Afghanistan Gruppen von Personen definieren, die aufgrund ihrer Exponiertheit einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt sind. Dazu gehören unter anderem Personen, die der afghanischen Regierung oder der internationalen Gemeinschaft nahestehen oder als Unterstützer derselben wahrgenommen werden, sowie westlich orientierte oder der afghanischen Gesellschaftsordnung aus anderen Gründen nicht entsprechende Personen (vgl. etwa Urteil des BVGer E-1578/2023 vom 6. April 2023 E. 8.5.1, D-2161/2021 vom 12. Januar 2022 E. 7.2 ff. und analog F-800/2022 vom 5. Juni 2023 E. 6.2 [betreffend Visum aus humanitären Gründen]). Für die Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft ist erforderlich,

E-4180/2020 Seite 15 dass sich die abstrakte Gefährdung aufgrund eines erhöhten Risikoprofils individuell konkretisiert (vgl. Urteil des BVGer D-2118/2022 vom 2. September 2022 E. 4.3.2). Hinsichtlich der geltend gemachten Zugehörigkeit zur Ethnie der Hazara ist zwar nicht in Abrede zu stellen, dass sich die Situation der Hazara in Afghanistan nach der Machtübernahme der Taliban schwierig präsentieren kann. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist indessen nach wie vor nicht von einer Kollektivverfolgung von Hazara in Afghanistan auszugehen (vgl. etwa Urteile des BVGer D-875/2022 vom 24. April 2024 E. 6.3, E-3516/2023 vom 29. November 2023 E. 6.9, E-3667/2023 vom 22. August 2023 S. 7 oder E-3278/2023 vom 26. Juni 2023 E. 7.4.3). Auch aus den auf Beschwerdeebene genannten Berichten lässt sich keine Kollektivverfolgung der Hazara ableiten, auch wenn die dort genannten Übergriffe nicht in

Frage zu stellen sind. 7.4 Der seit dem Machtwechsel in Afghanistan herrschenden allgemeinen Situation und der persönlichen Situation des Beschwerdeführers – insbesondere seinem Vorbringen, eine Waise ohne tragfähiges Beziehungsnetz im Heimatstaat zu sein, sowie auch den geltend gemachten gesundheitlichen Problemen – ist mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme Rechnung getragen worden. 7.5 Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgelehnt hat. 8. 8.1 Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). 8.2 Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). 9. 9.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E-4180/2020 Seite 16 9.2 Nachdem das SEM in seiner Verfügung vom 17. Juli 2020 die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz angeordnet hat, erübrigen sich praxismässig weitere Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs. 10. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG) und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 7.1**

Bezüglich des Alters des Beschwerdeführers kommt das Bundesverwaltungsgericht in Übereinstimmung mit dem SEM zum Schluss, dass dieser seine angebliche Minderjährigkeit im Zeitpunkt der Asylgesuchstellung nicht glaubhaft machen konnte. Das SEM ist mithin zu Recht von dessen Volljährigkeit ausgegangen. Dies wurde in der Beschwerde denn auch nicht bestritten.

### **E. 7.2**

Was die Asylvorbringen des Beschwerdeführers, insbesondere die geltend gemachte Vergewaltigung, anbelangt, verkennt das Gericht in Nachachtung der Argumentation in der Beschwerde zwar nicht, dass dessen gesuchsbegründenden Aussagen durchaus Glaubhaftigkeitsmerkmale enthalten. So hat er viele seiner wesentlichen Erlebnisse relativ detailliert und in der direkten Rede geschildert und auch Gefühlsregungen gezeigt (vgl. z.B. die Anmerkung in A42 F27: «GS weint und hält Hände vors Gesicht»). Auch kann in Berücksichtigung konstanter Rechtsprechung nicht ausgeschlossen werden, dass er die Vergewaltigung aufgrund von Scham- und Schuldgefühlen beziehungsweise eines Selbstschutzmechanismus (vgl. BVGE 2009/51 E. 4.2.3; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17) erst auf wiederholtes Nachfragen hin geltend machen konnte, zumal eine gewisse Gehemmtheit gerade im afghanischen Kontext plausibel erscheint. Eine abschliessende Glaubhaftigkeitsprüfung erübrigt sich indes, denn selbst bei Wahrunterstellung der geltend gemachten Vergewaltigung liegt diesem bedauerlichen Vorkommnis kein asylrelevantes Motiv im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer

bestimmten sozialen Gruppe oder politische Anschauungen) zugrunde. Dasselbe gilt im Übrigen bezüglich der geltend gemachten schlechten Behandlung des Beschwerdeführers durch seinen Onkel. Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung ist auch nicht davon auszugehen, dass der volljährige Beschwerdeführer bei einer (hypothetischen) Rückkehr nach Afghanistan Gefahr laufen würde, wegen unmoralischer «Verbrechen» verurteilt und bestraft respektive wegen Verlust der Ehre getötet zu werden. Es ist nicht ersichtlich, wie den heimatlichen Behörden oder seinen Verwandten der von ihm geschilderte sexuelle Übergriff durch zwei ihm unbekannte Männer bekannt werden sollte, zumal weder diese Männer noch er selber das geringste Interesse daran haben dürften, das Vorkommnis publik zu machen. Tritt hinzu, dass in der Replik explizit zum Ausdruck gebracht wird, der Beschwerdeführer habe bis anhin mit niemandem darüber gesprochen. Ob er allenfalls eine menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK zu gewärtigen hätte, ist aufgrund der von der Vorinstanz angeordneten vorläufigen Aufnahme und der Alternativität der Vollzugshindernisse (vgl. BVerfGE 2009/51 E. 5.4) ohnehin nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens (vgl. hierzu auch nachfolgend E. 9.2). Nach dem Gesagten sind die Vorbringen auf Beschwerdeebene nicht geeignet, im Ergebnis zu einer anderen als der in der angefochtenen Verfügung dargelegten Beurteilung zu gelangen.

### **E. 7.3**

Mit Blick auf das Vorbringen des Beschwerdeführers, er könne als Hazara in Afghanistan nicht in Sicherheit leben und müsse sich stets vor tödlichen Übergriffen fürchten, kommt das Gericht zu folgendem Schluss: Nach gefestigter Praxis des Gerichts lassen sich bei der Beurteilung der Sicherheitslage in Afghanistan Gruppen von Personen definieren, die aufgrund ihrer Exponiertheit einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt sind. Dazu gehören unter anderem Personen, die der afghanischen Regierung oder der internationalen Gemeinschaft nahestehen oder als Unterstützer derselben wahrgenommen werden, sowie westlich orientierte oder der afghanischen Gesellschaftsordnung aus anderen Gründen nicht entsprechende Personen (vgl. etwa Urteil des BVerfGE E-1578/2023 vom 6. April 2023 E. 8.5.1, D-2161/2021 vom 12. Januar 2022 E. 7.2 ff. und analog F-800/2022 vom 5. Juni 2023 E. 6.2 [betreffend Visum aus humanitären Gründen]). Für die Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft ist erforderlich, dass sich die abstrakte Gefährdung aufgrund eines erhöhten Risikoprofils individuell konkretisiert (vgl. Urteil des BVerfGE D-2118/2022 vom 2. September 2022 E. 4.3.2). Hinsichtlich der geltend gemachten Zugehörigkeit zur Ethnie der Hazara ist zwar nicht in Abrede zu stellen, dass sich die Situation der Hazara in Afghanistan nach der Machtübernahme der Taliban schwierig präsentieren kann. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist indessen nach wie vor nicht von einer Kollektivverfolgung von Hazara in Afghanistan auszugehen (vgl. etwa Urteile des BVerfGE D-875/2022 vom 24. April 2024 E. 6.3, E-3516/2023 vom 29. November 2023 E. 6.9, E-3667/2023 vom 22. August 2023 S. 7 oder E-3278/2023 vom 26. Juni 2023 E. 7.4.3). Auch aus den auf Beschwerdeebene genannten Berichten lässt sich keine Kollektivverfolgung der Hazara ableiten, auch wenn die dort genannten Übergriffe nicht in Frage zu stellen sind.

### **E. 7.4**

Der seit dem Machtwechsel in Afghanistan herrschenden allgemeinen Situation und der persönlichen Situation des Beschwerdeführers - insbesondere seinem Vorbringen, eine Weise ohne tragfähiges Beziehungsnetz im Heimatstaat zu sein, sowie auch den geltend gemachten gesundheitlichen Problemen - ist mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme

Rechnung getragen worden.

#### **E. 7.5**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgelehnt hat.

#### **E. 8.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 8.2**

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 9.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

#### **E. 9.2**

Nachdem das SEM in seiner Verfügung vom 17. Juli 2020 die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz angeordnet hat, erübrigen sich praxisgemäss weitere Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs.

#### **E. 10**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG) und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 11**

März 2013) fest, dass sexuelle Übergriffe auf Kinder und Jugendliche in Afghanistan straffrei blieben und die Opfer mit Stigmatisierung rechnen müssten. Laut einem Bericht der afghanischen Menschenrechtskommission verbüssten zwölf Prozent der männlichen Insassen von Jugendgefängnissen eine Strafe wegen Homosexualität oder Ehebruch. Human Rights Watch habe die afghanische Regierung bereits 2013 aufgefordert, sexuell missbrauchte Kinder nicht auch noch strafrechtlich zu verfolgen, sondern stattdessen zu schützen. Zusammenfassend ergebe sich, dass der Beschwerdeführer wegen Straffreiheit der Täter sowie Kriminalisierung und Stigmatisierung der Opfer eine begründete Furcht habe, wegen der erlittenen Vergewaltigung bei einer Rückkehr flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteilen ausgesetzt zu werden.

#### **E. 11.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten desselben grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung

im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 6. Oktober 2020 gutgeheissen wurde und sich aus den Akten keine Veränderung der finanziellen Verhältnisse ergibt, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

### **E. 11.2**

Ebenfalls mit Zwischenverfügung vom 6. Oktober 2020 wurde auch der Antrag auf Beiordnung einer amtlichen Rechtsvertretung gestützt auf Art. 102m Abs. 1 AsylG gutgeheissen und dem Beschwerdeführer Rechts- anwalt Michael Adamczyk, Caritas Schweiz, als amtlicher Rechtsbeistand beigeordnet. Dieser wurde mit Verfügung vom 21. Juli 2021 auf sein Ge- such hin aus seinem Amt als amtlicher Rechtsbeistand entlassen und MLaw Natalie Marrer, Caritas Schweiz, als neue Rechtsbeiständin einge- setzt. Mangels einer anderslautenden Stellungnahme ist davon auszuge- hen, dass der Anspruch auf das Honorar an die aktuelle Rechtsbeiständin abgetreten worden ist. Mit Eingabe vom 22. Dezember 2021 wurden ein zeitlicher Vertretungsauf- wand von 12,5 Stunden bei einem Stundenansatz von Fr. 180.– sowie Spesen in der Höhe von Fr. 50.– geltend gemacht. Dieser Aufwand er- scheint angesichts des Umfangs der Eingaben zu hoch. Der zeitliche Auf- wand des vormaligen Rechtsbeistands für die 9-seitige Beschwerde und die 3-seitige Replik ist auf 5 Stunden, derjenige der rubrizierten Rechtsver- treterin für die Eingabe vom 22. Dezember 2021 auf 2 Stunden zu reduzie- ren. Während der Aufwand des vormaligen anwaltlichen Vertreters zum

E-4180/2020 Seite 17 verlangten Stundenansatz von Fr. 180.– zu vergüten ist, ist der Stunden- ansatz für den Aufwand der aktuellen nichtanwaltlichen Vertretung auf Fr. 150.– zu kürzen (vgl. Zwischenverfügung vom 6. Oktober 2020). Für die Rechtsverbeiständung ist der amtlichen Rechtsbeiständin daher ein amtli- ches Honorar von Fr. 1'250.– durch das Gericht zu entrichten.

(Dispositiv nächste Seite)

E-4180/2020 Seite 18

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.